

Erklärung häufig vorkommender Begriffe

In alten Schriftstücken, Chroniken oder Fachbüchern tauchen häufig immer wieder spezielle Begriffe, Ausdrücke und Abkürzungen auf, so auch in der Chronik von Martin Burkart.

Da sie heute meistens nur noch selten gebraucht werden, soll die untenstehende Liste mithelfen, diese Fachsprache besser verstehen zu können.

ALLMEND(E):

Gemeinschaftlich genutztes Gebiet einer Gemeinde. Dazu gehörten Weide, Wald, Gewässer, Strassen und Brücken.

ALLOD(IALGUT): Eigenbesitz im Gegensatz zum Lehengut

ANWANDER:

Landstück an der Schmalseite einer Reihe von Äckern, das zum Wenden des Pflugs oder zur Überfahrt benutzt wurde.

ARME LEUTE:

Untertanen

BANN:

Gemarkung

BEDE (Beth):

Die älteste direkte Steuer, von der Gemeinde als ganzer aufzubringen.

BESTAND, BESTEHEN:

Pacht und pachten; der Bestand ist in der Regel ein zeitlich befristeter Vertrag über die Nutzung einer Liegenschaft, der Pächter heißt daher auch Beständer.

BESTHAUPT:

Das beste Stück Vieh als Abgabe beim Todesfall eines leibeigenen Untertanen

ECKERICH:

Eichelmast der Schweine. Im Herbst wurden bei der Eichel- und Buchelreife die Schweine mehrere Wochen lang in die Wälder getrieben. Dafür musste der Grundherrschaft eine Abgabe, der Dehmen, gezahlt werden.

EGERT:

In einer Art Feld-Gras-Wirtschaft bebautes Grundstück, das nur in größeren Abständen gepflügt wird, oft in abgelegener Lage

FALL:

Abgabe von Besitz (Vieh, Kleidungsstück oder der entsprechende Geldwert) an die Herrschaft beim Tod eines leibeigenen Untertanen

FRON- oder HERRENHOF:

Hof eines Volfreien. Der Fronhof bildete einen Wirtschaftsverband mit abhängigen Knechtshöfen (Huben). Aus diesem gemeinsamen Verbund ("Villikation") entwickelten sich nach und nach Dörfer und Weiler.

FRONDIENTST:

Von den Untertanen zugunsten der Herrschaft ohne oder gegen geringen Lohn zu verrichtende Arbeiten. Dies konnte landwirtschaftliche Arbeit wie Mähen, Pflügen, Heuen und Ernten sein, aber auch bauliche Arbeiten oder Beihilfe zur Jagd sowie Fuhrdienste. Ihr zeitlicher Umfang war nicht festgelegt.

FRONEN:

Frondienste verrichten. Wer dazu verpflichtet war, hieß fronbar.

GARTEN:

Landwirtschaftlich genutztes Grundstück innerhalb des Dorffetters, unterliegt nicht dem Wechsel der Dreifelderwirtschaft.

GEFÄLLE:

Sammelbegriff für Abgaben (in Geld oder Naturalien) aller Art

GOTTESHAUS:

Kloster, Kirche

GRANGIE:

Wirtschaftshof eines Zisterzienserklosters, zumeist von Laienmönchen ("Konversen") bewirtschaftet.

GÜLT (von "abgelten"):

Meist in Naturalien zu zahlender Pachtzins

HEILIGENFOND (auch "der Heilige"):

Kirchenvermögen in Form von Kapital oder Grundstücken, dessen Ertrag für den Kirchenbau verwendet wird. Eigentümer dieses Vermögens ist letztlich der himmlische Kirchenpatron selbst, daher der Name. Der Verwalter dieses Kirchenvermögens heißt Heiligenpfleger.

HINTERSASSE:

Einwohner ohne Bürgerrecht

HOFRAITE, HOFSTATT:

Hofplatz, auf dem ein Haus steht oder gebaut werden kann

KASTEN:

Gebäude, in welches die Abgaben geliefert werden mußten ("des Gotteshauses Kasten" = Lagerhaus des Klosters). Gleichbedeutend ist die "Kellerei", der sie leitet ist der "Keller". Von Durmersheim mussten viele Abgaben in die Kellereien nach Ettlingen und Malsch geliefert werden.

LEHEN:

Eine Sache (Grundbesitz oder auch Rechtstitel, wie z.B. das Recht bestimmte Abgaben wie Zölle zu verlangen), welche der Eigentümer (Lehensherr) einem anderen (Lehensträger, Lehensmann) unter gewissen Bedingungen (meist Entrichtung einer Gült) überläßt. Der Lehensträger erhielt bei der Belehnung einen Lehensbrief, der Art und Umfang des Lehensgutes sowie die zu entrichtenden Abgaben festhielt. Lehen konnten auf eine bestimmte Zeitspanne oder auf Lebenszeit verliehen werden. Eine weitere Form war das Erblehen, bei welcher das Lehen wie das Eigentum auf die Erben übergang.

LEIBEIGENSCHAFT:

Meint die Untertanenschaft, also die Bindung der Bevölkerung an den Landesherrn. Mit gewissen Verpflichtungen, besonders beim Todesfall, verbunden (Fall).

MANUMISSION:

Freilassung aus der Leibeigenschaft

ORTSETTER:

"Etter" ist ursprünglich der Zaun, der das Dorf gegen die Feldflur abschloss; später Begriff für die geschlossen besiedelte Fläche im Gegensatz zum offenen Feld.

PATRONATSRECHT:

Der Inhaber des Patronatsrechtes einer Kirche hat die Pflicht, für den Unterhalt der Kirche und des an ihr tätigen Geistlichen zu sorgen, dafür hat er das Recht, über die Einsetzung des jeweiligen Geistlichen zu bestimmen.

PFRÜNDE:

Materieller Besitz, meist Grund und Boden, bisweilen auch ein Kapitalvermögen, dessen Ertrag für eine bestimmte kirchliche Stelle verwendet wird, meist für die Entlohnung eines Geistlichen und den baulichen Unterhalt der Kirche.

RENOVATION:

Erneuerung eines Verzeichnisses von Grundstücken und Rechtsverhältnissen. Von Zeit zu Zeit wurden die alten Gutshöfe, aber auch die Rechtsordnungen der Gemein-

de überhaupt "renoviert", d.h. erneuert. Die dabei angefertigten Register werden auch "Berain" (von "bereinigen") genannt.

TRÄGER, VORTRÄGER:

Bei Gütern, die an mehrere Personen verliehen oder verpachtet waren, der für die Erhaltung des Gutes und die Ablieferung der Abgaben Hauptverantwortliche

UMGANG, UBERGANG:

Grenzbegehung

WIDDUMGUT:

Ausstattungsgut einer Pfarrkirche, aus dessen Ertrag der Pfarrer besoldet wurde

ZELGE:

Bei der Dreifelderwirtschaft die drei Teile, in welche die gesamte Flur eingeteilt war und die jeweils mit derselben Frucht bestellt wurden

ZINS:

Häufig als Bezeichnung für Gült oder Steuer gebraucht